

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen



Wenn Sie gefährliche Abfälle sammeln oder befördern oder mit gefährlichen Abfällen handeln wollen, müssen Sie für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis beantragen.

Basisinformationen

Für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen müssen Sie eine Erlaubnis für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde beantragen. Wenn Sie von der Erlaubnispflicht befreit sind, reicht die Anzeige Ihrer Tätigkeit aus.

Haben Sie bereits eine Erlaubnis für Ihre Tätigkeit erhalten, und es haben sich wesentliche Umstände geändert, so muss die Erlaubnis erneut beantragt werden. Die Erlaubnispflicht gilt sowohl für nationale als auch grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

Voraussetzungen

- Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn
 - keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
 - der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.
- Zudem müssen die Anforderungen der Anzeige- bzw. Erlaubnispflichtigen sowie die Anforderungen an das sonstige Personal der Fach- und Sachkunde, die durch die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) konkretisiert werden, erfüllt werden.
- Zudem zu beachten sind Nachweis- und Registerpflichten.

Ablauf

- Wollen Sie erstmalig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen diese Tätigkeit aufnehmen oder haben sich wesentliche Umstände Ihrer Tätigkeit geändert, beantragen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde. Per Mail oder mithilfe des Online-Formulars geben Sie dazu Ihre Daten an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein.
- Im Falle des Onlineformulars müssen Sie den Antrag zum Abschluss qualifiziert elektronisch signieren. Hierzu kann z.B. die im elektronischen Abfallnachweisverfahren genutzte Signaturkarte und der dort verwandte Kartenleser eingesetzt werden. Zur Signatur ist eine Signatur-Software der Firma Governikus, Signer WebEdition notwendig. Die Software muss im Vorfeld auf Ihrem Rechnersystem lokal installiert sein. Den Download mit Anweisungen erhalten Sie auf der Website der GOES. Die Behörde sendet Ihnen eine Empfangsbestätigung zu. Nach Prüfung des Antrags und Ihrer Unterlagen kann die die Behörde:
 - Unterlagen nachfordern oder
 - die Erlaubnis mit oder ohne Nebenbestimmungen erteilen oder
 - die Erlaubnis ablehnen.

Benötigte Unterlagen

- Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt)
- Die Vorgangsnummer Ihres erstmaligen Antrags
 - nur, wenn Sie einen Änderungsantrag erstellen möchten
- Ihre Gewerbeanmeldung
 - soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht
- Ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister
 - soweit ein Antrag erfolgt ist
- Einen Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung
 - soweit eine solche besteht
- Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen
- Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
 - soweit Sie eine Erlaubnis für die Tätigkeiten Sammeln oder Befördern beantragen möchten und die Beförderung auf öffentlichen Straßen stattfindet

Zuständige Stellen

- **[Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft | Referat 23 | Abschnitt 230 | Abfallüberwachung](#)**
 - +49 421 361-0
 - An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
 - [Website](#)
 - abfallueberwachung@umwelt.bremen.de

Online Services

- [Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen](#)

Formulare

- [Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen \(pdf, 333.6 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

57,00 EUR bis 2.875,00 EUR

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Vor Aufnahme der Tätigkeit.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

Rechtsgrundlagen

- [§ 54 Abs. 1-7 Kreislaufwirtschaftsgesetz \(KrWG\)](#)
- [§ 10 Anzeige- und Erlaubnisverordnung \(AbfAEV\)](#)

Aktualisiert am 25.07.2025